

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz „AGG“

- Sind Sie vorbereitet? -

25 Jahre Grüter • Hamich & Partner[®]

30. März 2007

Kurzvortrag

AGG - sind Sie vorbereitet?

Was neu ist:

- Unmittelbare Benachteiligung
- Mittelbare Benachteiligung
- Belästigung
- Sexuelle Belästigung
- Anweisung zur Belästigung

AGG - sind Sie vorbereitet?

und zwar wegen (§ 7 Abs. 1):

- Rasse oder ethnischer Herkunft
- Geschlecht
- Religion oder Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- sexueller Identität

AGG - sind Sie vorbereitet?

- Unmittelbare Benachteiligung
 - Schlechterstellung: im Vergleich zu anderen
 - „Merkmal“ spielt bei der Entscheidung eine Rolle
 - Tatsächlicher Nachteil, nicht bloße Gefahr

AGG - sind Sie vorbereitet?

- Mittelbare Benachteiligung
 - „Anscheinend neutrale Vorschriften“, die benachteiligen
 - es sei denn: rechtmäßiges Ziel
 - es sei denn: Mittel angemessen

AGG - sind Sie vorbereitet?

■ Belästigung

- Unerwünschte Verhaltensweisen, die die Würde verletzen und entsprechendes Umfeld schaffen
- Angriff auf Persönlichkeit, nicht tatsächlich notwendige Schlechterstellung

AGG - sind Sie vorbereitet?

- Sexuelle Belästigung
 - „Unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten“, um die Würde zu verletzen
- Anweisung zur Benachteiligung
 - Ausnutzung eines Weisungsverhältnisses

AGG - sind Sie vorbereitet?

Rechtfertigung?

- (sexuelle) Belästigung ist nie zu rechtfertigen
- Allgemeine Rechtfertigungsklausel § 8 Abs. 1:
 - „Wesentliche und entscheidende Anforderung“
 - Zu verstehen als: Authentizitätswahrung
 - Theater / Film: männliche / weibliche Rollen etc.
 - Aber: Othello muß kein (schwarz-) Farbiger sein
 - „Bestandswichtig“

AGG - sind Sie vorbereitet?

Rechtfertigung wegen Alters § 10

- Förderung / Schutz beruflicher Eingliederung
- „Objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt“
- Mindestanforderung an Alter, Dienst-, Berufserfahrung
- Höchstalter für Einstellung wg. Ausbildungsanforderungen oder Beschäftigungszeit vor Rente
- Alter als Faktor bei betrieblicher Altersversorgung
- Aber: Sozialauswahl / Sozialpläne (§ 10 Nrn. 6 + 7)

AGG - sind Sie vorbereitet?

Folgen 1:

- „Unwirksam“ § 7 Abs. 2
- Leistungsverweigerungsrecht § 14
- Schadenersatz und Entschädigung § 15
 - Schadensersatz = materieller Schaden § 15 I
 - Aber: Begrenzt bis erster Kündigungstermin
 - Entschädigung = immaterieller Schaden § 15 II
 - „Angemessen“
 - Bei Nichteinstellung höchstens 3 Gehälter
 - Ansonsten:
„Abschreckend, wirksam, verhältnismäßig“

AGG - sind Sie vorbereitet?

Folgen 2:

- TV, BV, Regelungsabreden
 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Verstoß gegen § 7 Abs. 1 gibt keinen Einstellungs- oder Beförderungsanspruch
- Anspruchsfrist § 15 Abs. 4
 - 2 Monate nach Kenntnis
 - Aber: EU-Recht 3 Monate
 - Aber: neben AGG auch Ansprüche nach BGB

AGG - sind Sie vorbereitet?

Organisationspflichten des Arbeitgebers:

- „Erforderliche Maßnahmen“
- Aushang
- Schulung der Mitarbeiter
 - Mitbestimmungspflichtig nach § 98 Abs. 1 + 6 BetrVG?
- Einrichtung der Beschwerdestelle
 - Mitbestimmungspflichtig nach § 87 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG?

AGG - sind Sie vorbereitet?

- Beschwerdestelle:
 - Auch: Externe
 - Zweigeschlechtlich?
 - Unabhängigkeit empfiehlt sich, wg. Empfehlungen an Geschäftsführung
 - Beschwerden sind zu prüfen
 - Beschwerden sind zu bescheiden, ibs. wenn keine konkreten Maßnahmen erfolgen

AGG - sind Sie vorbereitet?

Folgen für die Betriebspraxis:

- 1. Bewerbung / Einstellung
- 2. Tägliche Betriebspraxis
- 3. Versorgungssysteme

AGG - sind Sie vorbereitet?

1. Bewerbung / Einstellung:

- Stellenanzeigen
- Anonymisiertes Bewerbungsverfahren?
- Auswahlverfahren:
 - Vier-Augen-Prinzip
 - Behinderte: § 81 Abs.4 SGB IX
- Mitteilung des Ergebnisses
- Dokumentation!

AGG - sind Sie vorbereitet?

2. Tägliche Betriebspraxis:

- Karriere
- Entgeltsysteme
- Betriebsvereinbarungen
- Beschwerdestelle
- Mitarbeiter-Schulung
- Kündigungen

AGG - sind Sie vorbereitet?

- 3. Versorgungssysteme:
- Wer erwirbt ab wann welche Anwartschaften?
- Anhebung der Bezüge?

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

NEUKIRCHEN, PUHR-WESTERHEIDE & PARTNER
Rechtsanwälte